

Regierungsratsbeschluss

vom 22. August 2023

Nr. 2023/1183

Herbetswil: Neue Grundwasserschutzzone für die Hammerrainquelle

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Herbetswil unterbreitet dem Regierungsrat den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement der neuen Grundwasserschutzzone der Hammerrainquelle als kommunalen Nutzungsplan zur Genehmigung.

Die heute genutzte Hammerrainquelle ist auf Parzelle Nr. 460 der Gemeinde Herbetswil gefasst. Die Gemeinde ist Alleineigentümerin dieser Parzelle und Betreiberin der Quelle. Sie dient als primärer Bezugsort für Trink-, Brauch- und Löschwasser der Gemeinde Herbetswil.

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20) sind für Grundwasserfassungen, welche im öffentlichen Interesse liegen, Grundwasserschutzzonen auszuscheiden.

Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 1540 vom 24. Mai 1982 genehmigte der Regierungsrat des Kantons Solothurn die heutige Grundwasserschutzzone der Hammerrainquelle und der Wäschenquelle. Die heutige Grundwasserschutzzone entspricht nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201). Deshalb hat die Gemeinde Herbetswil als Fassungseigentümerin die bestehende Grundwasserschutzzone überarbeitet und an die heutigen gesetzlichen Vorgaben angepasst.

2. Erwägungen

Grundwasserschutzzonen werden gestützt auf § 83 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) in der Regel von den Gemeinden ausgeschieden. Somit kommt vorliegend das kommunale Nutzungsplanverfahren nach §§ 14 ff. des Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) zur Anwendung. Kommunale Nutzungspläne sind im Sinne von § 18 Abs. 1 PBG durch den Regierungsrat zu genehmigen.

Nach Abschluss der kantonalen Vorprüfung hat der Gemeinderat Herbetswil am 20. Oktober 2022 die öffentliche Auflage der überarbeiteten Grundwasserschutzzone der Hammerrainquelle beschlossen. Die öffentliche Planauflage erfolgte vom 3. November 2022 bis am 3. Dezember 2022. Während der Auflage sind keine Einsprachen eingegangen.

Der Gemeinderat Herbetswil hat die neue Grundwasserschutzzone der Hammerrainquelle am 20. Oktober 2022 zuhanden der regierungsrätlichen Genehmigung beschlossen (§ 16 Abs. 3 PBG).

Der Gemeinderat Herbetswil hat am 1. Dezember 2022 beschlossen, die mit RRB Nr. 1540 vom 24. Mai 1982 ebenfalls genehmigte Grundwasserschutzzone der Wäschenquelle aufzuheben. Die Wäschenquelle wird von der Wasserversorgung Herbetswil nicht mehr genutzt und ist nicht mehr von öffentlichem Interesse, deren Grundwasserschutzzone ist somit obsolet.

Die Gebühr für die Genehmigung der neuen Grundwasserschutzzone wird der im kommunalen Nutzungsplanverfahren federführenden Gemeinde Herbetswil in Rechnung gestellt.

Das Verfahren wurde formell korrekt durchgeführt. Die Recht- und Zweckmässigkeit der überarbeiteten Grundwasserschutzzone der Hammerrainquelle ist gegeben. In materieller Hinsicht sind keine weiteren Ergänzungen anzubringen. Die Grundwasserschutzzone kann als kommunaler Nutzungsplan im Sinne von §§ 14 ff. PBG genehmigt werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 14 ff. PBG in Verbindung mit Art. 20 GSchG, Art. 29 Abs. 2 GSchV sowie §§ 2 und 77 des Gebührentarifs (GT; BGS 615.11):

- 3.1 Der kommunale Nutzungsplan, genehmigt mit RRB Nr. 1540 vom 24. Mai 1982, die bestehenden Grundwasserschutzzonen der Hammerrainquelle und der Wäschetenquelle beinhaltend, wird aufgehoben. Der Nutzungsplan umfasst den «Schutzzonenplan 1:5'000 für die Wäscheten- und Hammerrainquellfassung der Wasserversorgungen der Einwohner- und Bürgergemeinde» Herbetswil (Plan Nr. 6709-1) vom 28. Juli 1981 und das «Schutzzonen-Reglement für die Hammerrainquelle und Wäschetenquelle der Wasserversorgung Herbetswil» vom 10. Juli 1981.
- 3.2 Die überarbeitete Grundwasserschutzzone der Hammerrainquelle wird als kommunaler Nutzungsplan genehmigt. Der Nutzungsplan umfasst den «Schutzzonenplan 1:2'000 / 1:250 der Hammerrainquelle, Eigentum der Wasserversorgung Herbetswil» (ohne Plan-Nr.) vom 8. September 2020, und das «Schutzzonenreglement für die Hammerrainquelle» vom 6. Juli 2022.
- 3.3 Die in Anhang 3 des Schutzzonenreglements aufgeführten Massnahmen sind innerhalb der entsprechenden Fristen ab Inkrafttreten des Reglements umzusetzen.
- 3.4 Der Gemeinde Herbetswil obliegt die Aufsicht gemäss Art. 8 des Schutzzonenreglements für dessen Umsetzung, Anwendung und Einhaltung auf ihrem Gemeindegebiet.
- 3.5 Die Anmerkungen betreffend öffentlich-rechtlicher Eigentumsbeschränkungen sind im Grundbuch Herbetswil auf den betroffenen Grundstücken auf Kosten der Gemeinde Herbetswil vorzunehmen, zu mutieren oder zu löschen. Die von der Grundwasserschutzzone zur Hammerrainquelle betroffenen Grundstücke sind in Anhang 4 des Schutzzonenreglements aufgeführt, von der Grundwasserschutzzone der Wäschetenquelle sind die Parzellen Nr. 600 und Nr. 601 in Herbetswil betroffen. Dieser Beschluss gilt als Anmeldung an das Grundbuchamt der Amtschreiberei Thal-Gäu zur Mutation im Grundbuch Herbetswil.

- 3.6 Die Gemeinde Herbetswil hat eine Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten von Fr. 2'730.00 zu zahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

**Gemeinde Herbetswil, Rickenbachstrasse 288,
4715 Herbetswil**

Genehmigungsgebühr:	Fr. 2'700.00	(1015000 / 007)
Publikationskosten:	Fr. 30.00	(4210000 / 001 / 83739)
	<u>Fr. 2'730.00</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch das Amt für Umwelt

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt, SAM (ad acta 354.068.001 und 2021-846), mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (4210001 80052 und 4250015 45820)

Amt für Geoinformation

Amt für Raumplanung, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Amt für Landwirtschaft

Lebensmittelkontrolle, Trinkwasserinspektorat, mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Gemeinde Herbetswil, Rickenbachstrasse 288, 4715 Herbetswil, mit 4 gen. Dossiers (folgen später), mit Rechnung **(Einschreiben)** (Versand durch das Amt für Umwelt)

Kellerhals + Haefeli AG, Kapellenstrasse 22, 3011 Bern

Amt für Umwelt, UvA (nach Ablauf der Beschwerdefrist z. Hd. Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal, mit der Bitte um Anmerkung bzw. Löschung gemäss vorliegendem Beschluss), mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Amt für Umwelt, SO (nach Ablauf der Beschwerdefrist z. Hd. Staatskanzlei für die Publikation im Amtsblatt: «Gemeinde Herbetswil: Aufhebung des alten sowie Genehmigung des neuen Nutzungsplanes zur Grundwasserschutzzone der Hammerrainquelle der Wasserversorgung Herbetswil»)

Die Empfänger werden aufgefordert, ihre alten Schutzzonenpläne und -reglemente, genehmigt mit RRB Nr. 1540 vom 24. Mai 1982, die ihre Gültigkeit verlieren, im Sinne des vorliegenden Beschlusses fortzuschreiben.